

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 23.07.2024, Az.: RPS54_1-8953-449/2/21

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 UVPG

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Herstellung von
Leitungsbaumaßnahmen inkl. Wasserhaltung im Rahmen des Fuel-Switch
Vorhabens mit einem Umfang von ca. 155.000 m³ über 20 Wochen

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Heilbronn zur Strom- und Fernwärmeerzeugung drei kohlebefeuerte Kraftwerksblöcke (Block 5, 6 und 7), einen kohlebefeierten Hilfsdampferzeuger 1, zwei weitere Hilfskesselanlagen und zwei Fernheizungskessel sowie Rauchgasreinigungs-, Wasseraufbereitungs- und Abwasseranlagen. Das Heizkraftwerk ist nach der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage des Anhangs 1 Nr. 1.1.

Im Zuge des Kohleausstiegs beabsichtigt die EnBW am Standort Heilbronn im Rahmen eines „Fuel-Switch-Vorhabens“ die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbefeierten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk, HLB 8) zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1.140 MW sowie einer elektrischen Leistung von ca. 710 MW und die Modernisierung und Erweiterung der Heißwasserkesselanlage (HWKA) mit einer Feuerungswärmeleistung von 175 MW.

Im Rahmen des Bauvorhabens ist der Neubau mehrerer Leitungen (Feuerlöschwasser, Leerrohre, Schmutzwasser) sowie Schächte vorgesehen. Für die genannten Maßnahmen werden Baugruben erforderlich, wobei die Baugrubensohlen teils vollständig unterhalb des zu erwartenden Grundwasserspiegels bzw. teils im Grundwasserwechselbereich liegen. Für die Bauphase werden daher temporäre, bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Für diese Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG durchzuführen. Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In Anbetracht der hydraulischen Verbindung des Neckars mit dem quartären Grundwasserleiter ist von einem ausreichenden Grundwasserdargebot auszugehen. Außerdem wird das entnommene Grundwasser wieder in den Neckar eingeleitet. Deshalb ist trotz der insgesamt großen beantragten Entnahmemenge nur von einem geringen Grundwasserdefizit auszugehen. Unter Einhaltung der Auflagen der Behörden und mit Ausführung der Baumaßnahmen nach dem Stand der Technik ist nicht mit einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung auf den Grundwasserleiter zu rechnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 23.07.2024

gez. Hannah Eißer, Senta Bandera